

## Anlage

zu vorstehender Dritter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“**

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine gesellschaftliche Wertschätzung beständiger, beispielgebender Leistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ bei der Erreichung hoher Arbeitsergebnisse, eines hohen politischen, kulturellen und fachlichen Niveaus und der Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und Ethik.

## § 2

Der Ehrentitel kann Arbeitskollektiven verliehen werden, die kollektive und persönliche Verpflichtungen übernommen haben mit dem Ziel, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben und dabei folgende Anforderungen verwirklichen:

- die Planaufgaben allseitig erfüllen und zielgerichtet übererfüllen, zur höchstmöglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen, ständig Qualitätsarbeit leisten, die Kosten senken und so einen eigenen Beitrag zur höheren Effektivität der Produktion leisten;
- aktiv an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mitwirken, als Neuerer und Rationalisator tätig sind und dabei vor allem die sowjetischen Erfahrungen studieren und anwenden;
- mit anderen vergleichbaren Kollektiven in einen gegenseitigen Wettstreit treten, kameradschaftlich Zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und sozialistische Hilfe leisten; auf der Grundlage persönlicher Verpflichtungen, z. B. arbeiten nach persönlich-schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, aktiv das Wettstreiten des eigenen Kollektivs beeinflussen sowie am Wettbewerb um den Besten der Berufsgruppe und an anderen individuellen Wettbewerbsformen teilnehmen;
- aktiv und schöpferisch an der Leitung und Planung im Betrieb und Territorium teilnehmen; an der Erreichung einer hohen Arbeitskultur und einem strengen Regime der Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß mitwirken, unfallfrei arbeiten, sich für die Einhaltung der Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für eine gesunde Lebensweise einsetzen, aktiv an der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mitwirken, schöpferisch an der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation teilnehmen und den Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ in der täglichen Arbeit verwirklichen;
- im Geiste des Marxismus-Leninismus ständig das politische und fachliche Wissen und Können der Kollektivmitglieder vertiefen, ein vielseitig geistig-kulturelles und sportliches Leben entwickeln, ihre kulturellen und geistigen Talente und Fähigkeiten

entfalten, die Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten, als gebildete und überzeugte Erbauer des Sozialismus fördern; dazu z. B. Kultur und Bildungspläne ausarbeiten, Schulen der sozialistischen Arbeit organisieren u. a.;

- bewußt ihre staatsbürgerliche Verantwortung und Pflichten im Betrieb, in der Familie, im Territorium wahrnehmen, mit vorbildlichem Einsatz an der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft mitwirken ihrer Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung der jungen Generation gerecht werden, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung des sozialistischen Internationalismus, besonders der Festigung der Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern und der Klassensolidarität leisten.

## § 3

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter genannt) haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die schöpferische Initiative der Kollektive entsprechend den steigenden Anforderungen zu entfalten. Dazu gehört:

- eine zielgerichtete, differenzierte politisch-ideologische Arbeit;
- die sachkundige Information und regelmäßige Rechenschaftslegung;
- die Planaufschlüsselung bzw. die Vorgabe fest umrissener Aufgaben;
- eine differenzierte Aufgabenstellung für die Kollektive entsprechend den konkreten Bedingungen und dem erreichten Entwicklungsstand im jeweiligen Kollektiv;
- die Organisation von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.

Die Leiter sind verpflichtet, den Kollektiven und ihrer Mitgliedern ständig Hilfe zu geben, damit sie ihre Verpflichtungen zielstrebig erfüllen können.

## § 4

(1) Mit dem Ehrentitel können Arbeitskollektive aus der materiellen Produktion sowie aus anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die meß- bzw. kontrollierbare Verpflichtungen gemäß § 2 übernommen und erfüllt haben und in denen die Mehrheit der Mitglieder mit staatlichen bzw. betrieblichen Auszeichnungen geehrt wurden, in

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen,
- b) Genossenschaften,
- c) staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Wissenschaft und Volksbildung

ausgezeichnet werden.

(2) Mit dem Ehrentitel können nicht ausgezeichnet werden:

- a) zeitweilig gebildete Kollektive, wie sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und Neueinsteigerkollektive,
- b) gewählte Kollektive,